

Förderrichtlinien

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Förderrichtlinien gelten für alle Förderzusagen des Mercator Research Center Ruhr (MERCUR), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.2 Die Förderrichtlinien binden den/die Projektpartner*in von MERCUR unmittelbar. Der/die Projektpartner*in ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinien und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen.

1.3 Soweit sich eine Förderung auf mehrere Projektpartner*innen bezieht, gelten die Förderrichtlinien für alle Projektpartner*innen. Grundsätzlich ist eine/einer der Projektpartner*innen als Hauptverantwortliche/Hauptverantwortlicher gegen- über MERCUR festzulegen.

2. Förderzeitraum

2.1 Dauer und Beginn der Förderung werden im Fördervertrag geregelt.

2.2 Der/die Projektpartner*in hat den Fördervertrag rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Förderung unterschrieben an MERCUR zurückzusenden. Andernfalls behält sich MERCUR vor, die Förderzusage zurückzunehmen.

2.3 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der/die Projektpartner*in vor dem geplanten Beginn der Förderung bei MERCUR formlos eine Verschiebung des Förderzeitraums beantragen.

2.4 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der/die Projektpartner*in vor dem geplanten Ende des Förderzeitraums bei MERCUR eine kostenneutrale Verlängerung beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

3. Mittelverwendung

3.1 Die Fördermittel sind zur Förderung des im Fördervertrag bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie dürfen für alle Ausgaben verwendet werden, die diesem Projekt dienen.

3.2 Der im Fördervertrag vereinbarte Finanzplan ist verbindlich. Soweit der Projektverlauf eine Änderung des Finanzplans erforderlich macht, dürfen die Ansätze der einzelnen Ausgabearten (Personalmittel, Sachmittel) ohne Rücksprache mit MERCUR um bis zu 20 % überschritten werden, sofern bei den anderen Ausgabearten eine entsprechende Einsparung erfolgt. Auch innerhalb der einzelnen Ausgabearten (Personalmittel, Sachmittel) dürfen Mittel im Umfang von bis zu 20 % umgewidmet werden. Dabei sind jedoch besondere Bewilligungsbedingungen im

Bewilligungsschreiben und im Fördervertrag verbindlich. Insbesondere dürfen Mittelkürzungen für bestimmte Teile des Projekts nicht umgangen werden. Über die Grenze von 20 % hinausgehende Umdispositionen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MERCUR. Dem diesbezüglichen Antrag an MERCUR sind eine Begründung und eine Anpassung des Finanzplans beizufügen.

3.3 Im Verlauf des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge dürfen als Verstärkung des bewilligten Förderbetrags eingesetzt werden.

3.4 Fördermittel können nicht für Ausgaben verwendet werden, die vor Abschluss des Fördervertrags getätigt wurden.

3.5 Nicht verbrauchte Fördermittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis unter Angabe der von MERCUR vergebenen Projektnummer auf das Konto von MERCUR zurückzuzahlen. Der/die Projektpartner*in verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs von MERCUR auf die Einrede der Verjährung.

3.6 Nachträgliche inhaltliche Änderungen des geförderten Projekts sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MERCUR zulässig.

4. Personalmittel

4.1 Personalmittel sind insbesondere Mittel für Arbeitsverträge und Stipendien.

4.2 Die Höhe der Personalmittel muss sich an den ortsüblichen Verhältnissen, an den Anforderungen des Projekts und an der Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter*innen orientieren. Orientierungspunkte sind insbesondere das Vergütungssystem der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst sowie die Stipendiensätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Studienstiftung des Deutschen Volkes, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Alexander von Humboldt- Stiftung. Der/die Projektpartner*in trägt die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung. Soweit MERCUR im Bewilligungsschreiben oder Fördervertrag Obergrenzen für Einstufungen festlegt, sind diese für den/die Projektpartner*in bindend.

4.3 Der/die Projektpartner*in ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. MERCUR wird nicht Arbeitgeber der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten. Der/die Projektpartner*in wird MERCUR von etwaigen Inanspruchnahmen auf erstes Anfordern freistellen.

4.4 Näheres regeln die Leitlinien der Förderprogramme von MERCUR in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

5. Sachmittel

5.1 Sachmittel sind insbesondere Mittel für Geräte und Verbrauchsmaterialien, Spezialliteratur, Dienst- und Werkverträge, Reisen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

5.2 Sofern durch die Fördermittel Geräte, Verbrauchsmaterialien und Spezialliteratur finanziert werden, gehen diese in das Eigentum derjenigen Hochschule über, über die sie beschafft werden, und sind nach deren Bestimmungen zu inventarisieren. Die betroffene Hochschule hat die sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sicherzustellen. Die Geräte, Verbrauchsmaterial und Spezialliteratur bleiben in der Regel auch dann im Eigentum der betroffenen Hochschule, wenn der/die im Bewilligungsschreiben oder Fördervertrag genannte (Teil-)Projektleiter*in an eine andere Institution wechselt.

5.3 Für die Beschaffung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Spezialliteratur sind die internen Beschaffungsrichtlinien der betreffenden Universität in der jeweils geltenden Form zu beachten.

5.4 Mittel für Spezialliteratur können ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden, wenn die benötigten Werke entweder ständig für das geförderte Projekt verfügbar sein müssen, aber nicht in den Sammelbereich der zugeordneten Instituts- bzw. Fachbereichsbibliothek fallen, oder im Leihverkehr nicht erhältlich sind.

5.5 Für die Beschäftigung von freien Mitarbeiter*innen gelten Ziff. 4.2 und 4.3 entsprechend.

5.6 Reisen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind oder dazu dienen, die Projektergebnisse vor der (Fach)Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Reisekosten sind nach den Grundsätzen des deutschen Reisekostenrechts gemäß den aktuellen Lohnsteuerrichtlinien abzurechnen.

5.7 Veranstaltungen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit dies der Durchführung des Projektes dient. Die Bewirtungs- und Nebenleistungen sind je nach Anlass und Teilnehmerkreis angemessen zu gestalten.

5.8 Publikationen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie primär zur Veröffentlichung von Projektergebnissen dienen oder in anderer Weise im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt stehen. Die Publikationsform kann frei gewählt werden (mit Ausnahme von „grauer Literatur“). Die speziellen Regelungen zur Veröffentlichung von Projektergebnissen (Ziff. 8) und zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Ziff. 9) sind zu beachten.

5.9 Näheres regeln die Leitlinien der Förderprogramme von MERCUR in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

6. Nicht anrechenbare Ausgaben

Grundsätzlich können zu Lasten der Projektmittel nicht abgerechnet werden:

- jegliche Grundausstattung der Universitäten
- in der Regel jegliches Stammpersonal der Universitäten
- Infrastrukturvorhaben und Baumaßnahmen
- Kooperationspartner*innen aus Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen (sowohl direkte als auch indirekte Finanzierung)

- die eigenen Stellen der Antragsteller*innen
- Promotionsstipendien
- Persönliche Bezüge der Projektleitung
- Ausgaben für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten
- Ausgaben für die allgemeine Institutseinrichtung (z.B. Büromöbel, Handwerkzeug, Schutzbekleidung), für Büromaterial, Porto und Fernmeldegebühren
- Beiträge zu Sachversicherungen, Ausgaben für Schutzbriefe
- Ausgaben für die Inanspruchnahme hochschuleigener Rechenzentren
- Ausgaben für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen Grundausstattung zu rechnen sind, insbesondere Arbeitsplatzrechner
- Ausgaben für die Reparatur von Geräten, die nicht Gegenstand der Bewilligung sind
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können

Näheres regeln die Leitlinien der Förderprogramme von MERCUR in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

7. Mittelverwaltung

7.1 Mit Abschluss der Fördervereinbarung ist von dem/der Projektpartner*in ein Zahlplan für den gesamten Förderzeitraum zu erstellen. Hierfür ist das von MERCUR zur Verfügung gestellte Formular „Zahlplan und Mittelabruf“ zu verwenden.

7.2 MERCUR überweist die Fördermittel nur auf ausdrückliche Anforderung. Der im Zahlplan angegebene Mittelbedarf ist unaufgefordert vier Wochen im Voraus bei MERCUR anzufordern. Hierfür ist das von MERCUR zur Verfügung gestellte Formular „Zahlplan und Mittelabruf“ zu verwenden. Nach Erhalt der Fördermittel hat der/die Projektpartner*in von MERCUR innerhalb von vier Wochen eine formale Zuwendungsbestätigung einzureichen.

7.3 Falls vom vereinbarten Zahlplan abweichende Zahlungsbeträge oder -termine erforderlich werden (z.B. wegen Verschiebung, Verlängerung, inhaltlicher Veränderung des Projekts), ist der Zahlplan anzupassen. Hierfür ist das von MERCUR zur Verfügung gestellte Formular „Zahlplan und Mittelabruf“ zu verwenden.

7.4 MERCUR überweist die Fördermittel an die zuständige Kasse der Hochschulen.

7.5 Sofern der/die Projektpartner*in eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über die jeweilige Verwaltung dieser Einrichtung. Der/die Projektpartner*in hat der zuständigen Verwaltungsstelle alle notwendigen Unterlagen und Informationen für eine sachgerechte Erledigung zur Verfügung zu stellen. Bei der Kasse werden die Mittel als Verwahrgelder behandelt. Kassen- und Buchführung sowie Beleggestaltung richten sich nach den Vorschriften der Kasse. Die Belege verbleiben bei der Einrichtung. Sie sind entsprechend den Kassenvorschriften zeitlich aufzubewahren.

7.6 Die Fördermittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen daher nicht am Ende eines Kalenderjahres.

7.7 MERCUR zahlt grundsätzlich 60 % der in einem Projekt anfallenden Kosten. Die am Projekt teilnehmenden Universitäten zahlen 40 % der anfallenden Kosten, so dass das jeweilige Projekt zu 100 % finanziert ist. Verringert sich der Anteil der Universitäten an der Projektfinanzierung, so verringert sich auch der Anteil der Fördermittel von MERCUR im Verhältnis 60:40.

8. Mittelverwendungsnachweis und Projektbericht

8.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber MERCUR nachzuweisen. Alle Verwendungsnachweise müssen einen zahlenmäßigen Nachweis der von MERCUR und den Universitäten in das Projekt eingebrachten Mittel enthalten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist jeweils ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis einzureichen, sofern das Projekt im Anschluss noch mehr als sechs Monate gefördert wird. Ergänzend hierzu sind als Einzelverwendungsnachweis die Kontoauszüge aus dem entsprechenden Drittmittelkonto bzw. den Konten der beteiligten Antragsteller/innen hinzuzufügen.

Wenn der Förderzeitraum insgesamt mindestens 48 Monate beträgt, so ist nach 24 Monaten ein inhaltlicher Zwischenbericht zum Projektstand, den durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnissen mit einzureichen. MERCUR behält sich vor, auf der Grundlage des Zwischenberichts ein Gespräch zum Projektstand mit den Projektverantwortlichen zu führen.

8.2 Nach Ende des Förderzeitraums sind ein zahlenmäßiger Gesamtverwendungsnachweis sowie ein Abschlussbericht über die durchgeführten Arbeiten und Projektergebnisse einzureichen. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wird MERCUR mit den Projektverantwortlichen ein Abschlussgespräch führen.

8.3 Die Frist für die Abgabe von Berichten und Verwendungsnachweisen beträgt jeweils zwei Monate.

8.4 In den Verwendungsnachweisen ist die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen. Hierfür ist das von MERCUR zur Verfügung gestellte Formular "Verwendungsnachweis" zu verwenden.

8.5 Wird das Projekt durch Zuwendungen Dritter mitfinanziert, kann die Mittelverwendung im Rahmen von Ziff. 7.2 auch in Form einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden, ohne dass es einer konkreten Zuordnung der Einnahmen zu einzelnen Ausgaben bedarf. In diesem Fall ist gesondert darzulegen, dass die Anforderungen an die spezifische Zweckbindung der Fördermittel erfüllt sind.

8.6 Die einzelnen Ausgabenbelege sind bei dem/der Projektpartner*in entsprechend den für ihn/sie geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber zehn Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren.

8.7 MERCUR oder ein/eine von ihr Beauftragter/Beauftragte sind berechtigt, von dem/der Projektpartner*in jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern

sowie die Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen.

8.8 In den Zwischen- und Abschlussberichten sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Für die Darstellung ist das von MERCUR zur Verfügung gestellte Formular "Projektbericht" zu verwenden.

9. Veröffentlichung der Projektergebnisse

9.1 Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der Fördervereinbarung kann eine besondere oder abweichende Verwendung der Projektergebnisse geregelt werden.

9.2 Bei allen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, muss an geeigneter Stelle auf die Förderung durch MERCUR hingewiesen werden.

9.3 Alle Publikationen, die Informationen über MERCUR enthalten, sind vorab rechtzeitig mit MERCUR abzustimmen und durch MERCUR zu genehmigen.

9.4 MERCUR ist auf Anfrage ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zu übermitteln. Dies gilt auch für Publikationen, die nicht über den Buchhandel erhältlich sind.

10. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

10.1 MERCUR legt Wert darauf, dass der/die Projektpartner*in mit dem geförderten Projekt und der Förderentscheidung an die Presse und Öffentlichkeit tritt. Alle das Projekt betreffenden öffentlichen Aktivitäten (z.B. Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Veranstaltungen, Werbemittel, Projektpräsentationen, Websites, Urkunden) müssen einen Hinweis auf die Förderung durch MERCUR enthalten. Der Hinweis ist zu ergänzen durch die Abbildung des Logos entsprechend dem Corporate Design von MERCUR.

10.2 Alle projektbezogenen Aktivitäten in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind vorab rechtzeitig mit MERCUR abzustimmen und von MERCUR zu genehmigen.

10.3 MERCUR ist unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen Erwähnungen des Förderprojektes in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen.

10.4 MERCUR behält sich vor, die Presse und Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr geförderten Projekte, deren Träger*innen bzw. Initiator*innen sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Der/die Projektpartner*in hat MERCUR hierzu auf Wunsch kurzfristig aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

11. Informationspflicht

Der/die Projektpartner*in ist verpflichtet, MERCUR unaufgefordert und unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die das geförderte Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere für Umstände und Ereignisse, die die Durchführung des Projektes oder die Erreichung seiner/ihrer Ziele gefährden bzw. gefährden können.

12. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Sofern es sich bei der Förderung um ein Projekt mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung handelt, sind der/die Projektpartner*in und alle am Projekt beteiligten Personen verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Arbeiten die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich MERCUR vor, die Förderzusage rückwirkend zu widerrufen oder mit Wirkung für die Zukunft einzustellen und bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

13. Widerruf, Rückforderung, Einstellung

13.1 MERCUR behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt dieser Förderrichtlinien oder der in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen in besonders schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wird. Dies gilt insbesondere, wenn Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der/die Projektpartner*in sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.

13.2 MERCUR behält sich die Einstellung der Förderung mit Wirkung für die Zukunft vor, wenn gegen diese Förderrichtlinien oder die in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts weggefallen sind oder die Ziele des Projekts aus Sicht von MERCUR nicht mehr erreichbar sind.

13.3 In den zuvor genannten Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs-, Ersatz- oder sonstiger Ansprüche durch den/die Projektpartner*in ausgeschlossen. Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln verzichtet der/die Projektpartner*in mit Anerkennung dieser Förderrichtlinien auf die Einrede der Verjährung.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Der/die Projektpartner*in ist verpflichtet, das von MERCUR geförderte Projekt mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von MERCUR verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.

14.2 MERCUR übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Projekts.

14.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform. MERCUR behält sich vor, diese Förderrichtlinien jederzeit zu ändern, sowie die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von MERCUR für den/die Projektpartner*in zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Projektpartner*in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

14.4 Die Nichtigkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Eventuelle Vertragslücken sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu schließen.

14.5 Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Essen.